



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 8

Neustadt a.d. Waldnaab, den 7. Juli 2014

44. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach



Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2015 bis 31.03.2020 beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg



Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Stand: 23.06.2014



Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 23.06.2014



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2013



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2014



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Eschenbach



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Schirmitz





Nachruf

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

**Frau Christa Grimme**

aus Neustadt a.d. Waldnaab

**welche am 5. Juni 2014 im 81. Lebensjahr verstorben ist.**

Die Verstorbene war von Juni 1981 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1993 als Raumpflegerin am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, zuletzt im Dienstgebäude „Altes Schloss“, beschäftigt.

Frau Grimme erledigte die ihr übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft sowie zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Juli 2014**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach**

Der Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach erläßt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 27619) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der GO vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf - Vorbach sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 €**.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außer der Sitzungspauschale Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten neben der Sitzungspauschale eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von **10,00 €**, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhne nach den jeweils für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.

#### **§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden / Stellv. Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die Höhe der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.
- (2) Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 8 (gem. Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) angehoben, sind auch die Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller

Stellvertreter mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben. Sog. „Sockelbeträge“ bleiben dabei unberücksichtigt und werden nicht gewährt.

- (3) Ferner erhalten der Verbandsvorsitzende und alle Stellvertreter eine jährliche Sonderzuwendung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2002 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 21.09.2009 außer Kraft.

Vorbach, den 13. Juni 2014  
Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler  
Verbandsvorsitzender

\*\*\*

### **Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2015 bis 31.03.2020 beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg**

Unter Bezugnahme auf § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildeten Ausschuss bestimmt (§ 28 Satz 2 VwGO i.V. m. § 26 Abs. 1 VwGO). Für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab können 8 Personen in die Vorschlagsliste für die Amtsperiode vom 01.04.2015 bis 31.03.2020 aufgenommen werden.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die ehrenamtlichen Richter müssen Deutsche sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.
2. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.

- b) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
  - c) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
3. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
4. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:
- a) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
  - b) Richter.
  - c) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (§ 22 Nr. 3 VwGO).
  - d) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
  - e) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Alle interessierten Frauen und Männer werden gebeten, sich schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtstages, des Geburtsortes und des Berufes bis spätestens 24 Juli 2014 beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Sachgebiet 11 – zu melden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 24.06.2014

Landratsamt

Andreas Meier

Landrat

\*\*\*

**Geschäftsordnung  
für den Kreistag, den Kreisausschuss  
und weitere Ausschüsse des  
Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab  
Stand: 23.06.2014**

Vorbemerkung

(Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein)

## Inhaltsübersicht

### I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

### II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

### III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil  
Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil  
Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

§ 34 Jugendhilfeausschuss

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil  
Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

§ 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil  
Landratsamt

§ 45 Landratsamt

VIII. Teil  
Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

**Geschäftsordnung  
für den Kreistag, den Kreisausschuss  
und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab  
vom 23.06.2014**

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund des Art.40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

**I. Teil  
Allgemeines**

**§ 1**

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

**§ 2**

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### § 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

### § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### § 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

### **§ 7**

#### **Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8**

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des

Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## § 9

### Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## § 10

### Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

## § 11

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann

die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## § 12

### Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## § 13

### Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## § 14

### Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisträte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil**

### **Geschäftsgang**

## § 15

### Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt per Brief oder per Fax. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

(3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist, insbesondere, wenn Umwelteingriffe betroffen sind.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

## § 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
  - a) Schließung der Rednerliste,
  - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
  - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
  - e) Verweisung in einen Ausschuss,
  - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
  - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.
  - a) Änderungsanträge während der Debatte,
  - b) Zurückziehung von Anträgen,
  - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## § 18

### Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen, Ausschüsse können auf entsprechenden Beschluss Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## § 19

### Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## § 20

### Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nach dem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.

Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## § 21

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22

### Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23

### Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

## § 25 Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

#### § 27

##### Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

#### § 28

##### Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

### **IV. Teil Kreistag**

#### § 29

##### Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),

2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall bei überplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 60.000 Euro und bei außerplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 30.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
  - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)
  - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§28VwGO)

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 3 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## **V. Teil Ausschüsse**

### § 30

#### Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### § 31

#### Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32

#### Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### § 33

#### Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung mindestens ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### § 34

#### Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) Mitglieder des Kreistags,
- c) vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,

- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hin gewirkt werden.

### § 35

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt mindestens ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

### § 36

#### Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(4) a) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltungsinnovation mit folgenden Befugnissen: Er ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Personalangelegenheiten und Verwaltungsinnovationsangelegenheiten, die weder dem Kreistag vorbehalten sind noch in die Zuständigkeit des Landrats fallen. Des Weiteren hat der Ausschuss das Teilnahme- und Fragerecht in den Hauptversammlungen der Kliniken Nordoberpfalz AG gemäß § 5 der Aktionärsvereinbarung vom 27.07.2006.

2. Bau- und Vergabeausschuss mit folgenden Befugnissen:

Ihm obliegen die beschlussmäßige Behandlung aller Vergaben auf dem Hoch- und Tiefbausektor bei Neu- und Umbauten und Instandsetzungsarbeiten, ohne Grundsatzentscheidungen (Organbeschlüsse) über die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sowie die Mitwirkung bei der Planung und Ausstattung der kreiseigenen Liegenschaften, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig sind.

b) Als beratende Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Ehrenamt und Schulen
2. Ausschuss für Umwelt und Energiefragen
3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ost-/Westangelegenheiten

### § 37

#### Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## VI. Teil

### Landrat und Stellvertreter

### § 38

#### Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### § 39

#### Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 Euro einmaliger oder 10.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000 Euro einmaliger oder 10.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro, höchstens aber 25 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags,
5. die Abgabe von Prozessklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 20.000 Euro nicht übersteigt,

6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 40

##### Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO).

Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 15.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

#### § 41

##### Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

#### § 42

##### Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Über-

tragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

#### § 43

##### Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

#### § 44

##### Stellvertreter des Landrats

(1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. Teil Landratsamt**

§ 45  
Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

**VIII. Teil**  
**Schlussbestimmung**

§ 46  
In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 23.06.2014  
Landratsamt

Andreas Meier  
Landrat

\*\*\*

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**  
**vom 23.06.2014**

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17, 26, 27, 29, 31, 32, 82, 89 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

## § 2

### Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Kreisausschuss,  
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten;
  - b) den Jugendhilfeausschuss, bestehend
    - aus dem Landrat oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden,
    - aus 8 Kreisräten,
    - aus 6 vom Kreistag gewählten Frauen und Männern auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als beschließenden Mitgliedern,
    - aus dem Leiter oder der Leiterin des Jugendamtes,
    - aus einem Mitglied, das als Jugend-, oder Familien-, oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
    - aus einem Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
    - aus einem Bediensteten oder einer Bediensteten des zuständigen Arbeitsamtes,
    - aus einer Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
    - aus der für den Jugendamtsbezirk zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sofern eine solche bestellt ist,
    - aus einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin,
    - aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings oder einer von ihr / ihm beauftragten Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
    - aus je einem Mitglied aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,als beratenden Mitgliedern.
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 7 Kreisräten;
  - d) den Ausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltungsinnovation,  
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten;
  - e) den Bau- und Vergabeausschuss,  
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten;
  - f) den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ost-/Westangelegenheiten,  
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten;
  - g) den Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Ehrenamt und Schulen,  
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten als beschließenden Mitgliedern und bei Bedarf aus Sachverständigen und Fachleuten als beratenden Mitgliedern.

h) den Ausschuss für Umwelt und Energiefragen,  
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten als beschließenden Mitgliedern  
und bei Bedarf aus Sachverständigen und Fachleuten als beratenden Mitgliedern;

- (2) Bei Bedarf können neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung richtet.
- (3) Der Kreisausschuss, der Ausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltungsinnovation, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Bau- und Vergabeausschuss sind beschließend tätig, soweit der Kreistag nicht selbst für die Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der Geschäftsordnung).  
Die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder**

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

### **§ 4**

#### **Entschädigungen**

- (1) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer monatlichen Pauschalentschädigung (§ 4 Abs. 3) und einem Sitzungsgeld (§ 4 Abs. 4).
- (3) Die Aufwendungspauschale beträgt 80,00 € monatlich.
- (4) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 27,50 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung bezahlt.
- (5) Kreisräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistung geschieht durch Verrechnung auf dem Wege, dass der Landkreis einen Betrag in Höhe des Bruttoverdienstaufschlags einschließlich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber der Kreisräte überweist. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 27,50 € je Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Kreisräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 27,50 € je Sitzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (6) Zu den Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse werden die Auslagen der Kreisräte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Bei Mitnahme weiterer Personen wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je Person und km geleistet. Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen werden die Entschädigungen unmittelbar an die Dienstbehörden überwiesen.

## § 5

### Entschädigung an die Fraktion

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Sitzungstag eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 (Sitzungsgeld) und § 4 Abs. 5 (Verdienstausschlag) dieser Satzung. Eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung wird nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gewährt. Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines weiteren Ausschusses dient. Der Fraktionsvorsitzende teilt dem Landratsamt die zur Entschädigung berechtigten Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste. In einem Haushaltsjahr können nicht mehr als 16 Fraktionssitzungen entschädigt werden.
- (2) Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen (Fraktionssprecher) erhalten für den erhöhten Zeitaufwand, den sie für die Vorbereitung auf die Sitzungen haben, und für die ihnen entstehenden Sachaufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 155,00 € zuzüglich 10,00 € je Fraktionsmitglied sowie eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 100,00 €. Der Sprecher einer Partei oder Wählergruppe, die keine Fraktion bildet, erhält 2/3 des Betrags, der sich bei entsprechender Anwendung des Satz 1 errechnet. Die Entschädigung für die Stellvertretung der Fraktionssprecher beträgt insgesamt folgende von Hundert-Sätze der Sprecherentschädigung nach Satz 1:
- a) 25 v.H bei Fraktionen mit höchstens 3 Mitgliedern,
  - b) 50 v.H bei Fraktionen mit höchstens 10 Mitgliedern,
  - c) 75 v.H bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern.
- (3) Die Fraktionen und Wählergruppen erhalten ein monatliches Fraktionsgeld von 20,00 € je Kreisrat.
- (4) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten eine monatliche Kostenpauschale für ihr Fraktionsbüro in Höhe von 100,00 € zuzüglich 20,00 € je Fraktionsmitglied.
- (5) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe, die keine Fraktion bildet, erhält ebenfalls eine mtl. Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Kreisrat.
- (6) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe bildet eine Fraktion, wenn ihr mindestens 3 Kreistagsmitglieder angehören.
- (7) Für die Teilnahme an vom Landrat einberufenen Fraktionsvorsitzendenbesprechungen gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Dienstgeschäfte, die nicht in der Teilnahme an Sitzungen bestehen**

- (1) Für Dienstgeschäfte innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes, die nicht in der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse bestehen, wird eine Entschädigung gewährt, die sich aus einer Verdienstaufschlagentschädigung (§ 4 Abs. 5) und einer Reisekostenvergütung (§ 4 Abs. 6) zusammensetzt.
- (2) Für die Verdienstaufschlagentschädigung findet § 4 Abs. 5, für die Reisekostenvergütung § 4 Abs. 6 entsprechende Anwendung. Tagegeld und Übernachtungsgeld werden gem. Art. 8 und 9 des Bayer. Reisekostengesetzes erstattet.

## **§ 7**

### **Entschädigung für Dienstgeschäfte, die mit Sitzungen verbunden sind**

- (1) Werden Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse innerhalb des Kreisgebietes mit anderen Dienstgeschäften innerhalb des Kreisgebietes verbunden, wird die Entschädigung nach § 4 Abs. 4 - 6 dieser Satzung gewährt.
- (2) Werden Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse mit anderen Dienstgeschäften verbunden und finden entweder die Sitzungen oder die Dienstgeschäfte oder beide außerhalb des Kreisgebietes statt, so wird neben der Entschädigung nach § 6 zusätzlich das Sitzungsgeld nach § 4 Abs. 4 - 6 gewährt.

## **§ 8**

### **Bestellung und Entschädigung weiterer Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Kreistag bestellt aus der Mitte des Kreistags einen weiteren Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss (Art. 36 LKrO).
- (2) Der weitere Stellvertreter des Landrats erhält folgende Entschädigung:
  - a) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 533,54 €. Sie erhöht sich mit dem gleichen Vomhundertsatz wie die Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters.
  - b) Es wird eine jährliche Sonderzahlung entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 55 KWBG) gewährt. Sie beträgt derzeit 373,48 €.
  - c) Für Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 56 KWBG i.V.m. Art. 19 BayRKG) in Höhe von 153,39 € gewährt.
  - d) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes wird Reisekostenvergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung (Art. 56 KWBG) für den gewählten Stellvertreter gezahlt.

## § 9

### Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Die Kreisheimatpfleger und der Archivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (2) Für alle sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, gelten § 4 Abs. 4 bis 6, § 6 und § 7 entsprechend.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 23.06.2014  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier  
Landrat

\*\*\*

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2013**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 04. September 2013 Az. 12-1512-WEN-Z-1-29 festgestellt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2013, S. 74 am 17.09.2013.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.07.2014  
Landratsamt

Dr. Scheidler  
Oberregierungsrat

\*\*\*

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2014**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 09. April 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-3-1-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5/2014, S. 67 am 15.05.2014.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.07.2014  
Landratsamt

Dr. Scheidler  
Oberregierungsrat

\*\*\*

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;  
Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erläßt folgende

**A n o r d n u n g :**

Die bösartige Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab ist erloschen. Die Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 13.09.2012 Nr. 34-5651.07.02 über die Erklärung eines Sperrbezirks wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Weiden i.d. OPf., 30.06.2014  
Landratsamt  
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.07.02

Werner Kippes

\*\*\*

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;  
Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Eschenbach**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erläßt folgende

**A n o r d n u n g :**

Die bösartige Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Eschenbach ist erloschen. Die Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 21.08.2012 Nr. 34-5651.07.02 über die Erklärung eines Sperrbezirks wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Weiden i.d. OPf., 30.06.2014  
Landratsamt  
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.07.02

Werner Kippes

\*\*\*

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;  
Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Schirmitz**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erläßt folgende

**A n o r d n u n g :**

Die bösartige Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Schirmitz ist erloschen. Die Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 13.11.2012 Nr. 34-5651.07.02-Sch über die Erklärung eines Sperrbezirks wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Weiden i.d. OPf., 30.06.2014  
Landratsamt  
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.07.02

Werner Kippes

\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.